

## LEHRERVERTRETUNG

01. August 2020

Seite 1

### A Wahl

---

Gemäss Art. 91 des Volksschulgesetzes (VSG) nimmt wenigstens ein Lehrervertreter mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Schulrates teil. Dies gilt auch für Kommissionen des Schulrates mit schulrätlichen Befugnissen. Je nach Grösse des Rates kann die Schulgemeindeordnung auch mehr als einen Vertreter vorsehen. Er ist mit einer Ausnahme in Rechten und Pflichten dem Schulratsmitglied gleichgestellt, d.h. er erhält die gleichen Unterlagen, Akten und ein Protokoll der Sitzung, kann aber nicht abstimmen.

Die Lehrervertretung muss von der jeweiligen Lehrerschaft gewählt werden. Der Schulrat kann nicht von sich aus jemanden bestimmen oder, wie das ebenfalls anzutreffen ist, gleich auch noch den Schulleiter mit dieser Aufgabe betrauen. Überhaupt ist von dieser Kombination Schulleiter/Lehrervertreter abzusehen, da es nicht selten zu Konflikten kommt, weil die Schulleitung gemäss ihrer Aufgabe in der Regel "der verlängerte Arm" des Schulrates ist. Die Lehrervertretung muss zu den Schulratssitzungen eingeladen werden, ob der Schulrat auch die Schulleitung einladen will, ist ihm überlassen.

### B Verschwiegenheit und Ausstand

---

Die Lehrervertretung ist wie die Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass persönliche Voten und Meinungen, die an Sitzungen geäussert wurden, nicht an die Öffentlichkeit getragen werden dürfen. Die Beschlüsse des Schulrates sind in der Regel nicht geheim. Der Schulrat sollte sich aber generell über die Art der Informationsverbreitung ein klares Konzept zurechtlegen. Der Lehrervertreter ist nämlich nicht dazu da, die Beschlüsse des Schulrates an die Lehrerschaft weiterzutragen. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Schulrates. In Zweifelsfällen sollte der Lehrervertreter den Schulrat anfragen, wer über was informieren soll.

Art. 91 des Volksschulgesetzes (VSG) sieht vor, dass an den Sitzungen des Schulrates und von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen ein von den Lehrkräften gewählter Vertreter mit beratender Stimme teilnimmt. Diese Lehrervertretung ist grundsätzlich wie ein Schulratsmitglied zur Teilnahme an sämtlichen Verhandlungen des Schulrates bzw. der entsprechenden Kommissionen berechtigt. Allerdings untersteht er - ebenfalls wie die Schulratsmitglieder - den Vorschriften über den Ausstand von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP). Diese Ausstandspflicht betrifft ihn jedoch nur in seiner Person, d.h. er muss grundsätzlich dann in den Ausstand treten, wenn er an einer Angelegenheit beteiligt ist, also beispielsweise über sein Anstellungsverhältnis diskutiert wird. Hingegen verlangt Art. 7 VRP keinen Ausstand in Angelegenheiten, in denen der Lehrervertreter nur in seiner Funktion als Lehrerkollege betroffen sein könnte.

Art. 91 Abs. 3 VSG ermöglicht es dem Schulrat, zusätzlich zu den Ausstandsgründen von Art. 7 VRP den Ausstand des Lehrerververtreters zu verlangen, "wenn schutzwürdige Interessen es verlangen". In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese "schutzwürdigen Interessen" nicht einfach weit gefasst werden dürfen, um möglichst viel den Ausstand des Lehrerververtreters verlangen zu können. Vielmehr erfordert die Tatsache, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, eine sehr enge Auslegung.

Nur wenn tatsächlich schutzwürdige Interessen eines Betroffenen vorliegen, kann der Ausstand des Lehrerververtreters verlangt werden. Grundsätzlich soll der Lehrervertreter an allen Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen können.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass der Lehrervertreter ja wie die Ratsmitglieder der Amtsverschwiegenheit unterliegt, ein Ausschluss von den Verhandlungen also von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - gar nicht erforderlich ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt den Lehrervertreter in gleicher Weise das Protokoll einzusehen. Ausgenommen werden können nur Verhandlungen, bei denen aus schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen sein Ausstund verlangt wurde. Andere Protokolleintragungen dürfen ihm als Sitzungsteilnehmer nicht vorenthalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf Aushändigung eines Protokolles besteht; nach Art. 165 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind Protokoll und Verhandlung nicht öffentlich. Die Abgabe eines Protokolls an die Ratsmitglieder (und den Lehrervertreter) bedarf nach Art. 164 Abs. 3 des Gemeindegesetzes eines ausdrücklichen Beschlusses des Rates.

## C Aufgaben

---

- Die Lehrervertretung ist Interessenvertretung der Lehrerschaft. Sie stellt die Interessen der Lehrerschaft fest und hat diese im Schulrat und nach aussen zu vertreten. Sie kann zu diesem Zweck Anträge stellen und ein Anliegen auf die Traktandenliste des Schulrates setzen lassen. Bei einer allfälligen Abstimmung ist sie allerdings nicht stimmberechtigt. Es wäre zudem überlegenswert, auf der Traktandenliste ein ständiges Traktandum "Mitteilungen der Lehrervertretung" aufzuführen.
- Die Lehrervertretung ist Bindeglied zwischen Lehrerschaft und Schulrat. Sie nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.
- Die Lehrervertretung ist Vertrauensperson für die Lehrerschaft beim Schulrats-/Kommissionspräsidenten gemäss Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen. Ein regelmässiger Kontakt zwischen Schulrats-/Kommissionspräsident und Lehrervertretung kann von grosser Bedeutung sein.
- Die Lehrervertretung ist Vermittler zwischen einzelnen Lehrkräften, den Stufen, sowie der Lehrerschaft und dem Schulrat.
- Die Lehrervertretung pflegt den Kontakt mit ihren Kolleginnen und Kollegen, den Schulleitungen, den Stufenvertretern und weiteren Verantwortlichen von schulischen Aufgaben.